



Satzung
des
Verbandes der Züchter
des Holsteiner Pferdes e. V.

Satzung:

A. VERFASSUNG

B. ZUCHTPROGRAMM

Inhaltsverzeichnis (Teil A)

A. VERFASSUNG	1
A1 NAME, SITZ, RECHTSNATUR.....	1
A2 AUFGABENBEREICH	1
A3 TÄTIGKEITSGEBIET	2
A4 MITGLIEDER.....	3
A5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
A6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
A7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
A8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBANDES.....	7
A9 ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES	8
A10 VORSTAND (MIT BEIRAT).....	8
A11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG	11
A12 ZUCHTAUSSCHUSS / HENGSTHALTERVERTRETUNG	14
A13 HENGSTKÖRKOMMISSION/WIDERSPRUCHSKOMMISSION	14
A14 EINTRAGUNGS- UND PRÄMIERUNGSKOMMISSION	16
A15 PERSONENBEZOGENE DATEN DER MITGLIEDER	17
A16 GESCHÄFTSFÜHRER UND ZUCHTLEITER.....	17
A17 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG	18
A18 SCHIEDSGERICHT	18
A19 AUFLÖSUNG.....	19

A. VERFASSUNG

A1 NAME, SITZ, RECHTSNATUR

1. Der Verein führt den Namen "Verband der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V." (im Folgenden kurz "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Elmshorn.
2. Der Verband ist unter Nr. 691 EL im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.
3. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des TierZG, die durch die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein anerkannt ist.

A2 AUFGABENBEREICH

1. Die Aufgabe des Verbandes ist es, das allgemeine Interesse für das Holsteiner Pferd zu wecken und die Zucht, Haltung und Vermarktung des Holsteiner Pferdes durch Rat und Tat zu fördern.
2. Diese Aufgabe wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.1 Führung eines Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse des Holsteiner Warmblutpferdes sowie Aufstellung der Grundsätze für die Zucht
 - 2.2 Gestaltung und Durchführung eines satzungsmäßig verfassten und tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramms für das Holsteiner Warmblutpferd
 - 2.3 Kommunikation mit Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden
 - 2.4 Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch registrierten Pferde
 - 2.5 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungs-bestätigung sowie der dazu gehörigen Eigentumsurkunden
 - 2.6 Übermittlung der erforderlichen Angaben zu Spendertieren von Zuchtmaterial in den entsprechenden Teilen einer Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial an die Zuchtmaterialbetriebe
 - 2.7 Identifizierung und Kennzeichnung aller zu registrierenden Fohlen
 - 2.8 Beratung aller Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung des Holsteiner Pferdes
 - 2.9 Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes
 - 2.10 Durchführung von Körungen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Zuchtschauen und Werbeveranstaltungen

- 2.11 Förderung des Absatzes von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, Werbemaßnahmen für das Holsteiner Pferd, u.a. durch Unterhaltung eines Turnierstalles sowie über fachbezogene Medien
- 2.12 Förderung des Züchternachwuchses
- 2.13 Förderung der Gesundheit durch Datenerhebung und Auswertung
- 2.14 Förderung und Einhaltung des Tierschutzes gemäß dem Tierschutzgesetz

A3 TÄTIGKEITSGEBIET

1. Das geografische Tätigkeitsgebiet gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 e) der EU-Tierzucht-Verordnung erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie die Vertragsstaaten Schweiz und Norwegen.

Darüber hinaus kann der Verband außerhalb der EU weltweit tätig werden, soweit die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- 1.2 Das Tätigkeitsgebiet untergliedert sich in das Kern-Zuchtgebiet und das erweiterte Zuchtgebiet.
 - 1.2.1 Das Kernzuchtgebiet erstreckt sich auf das Land Schleswig-Holstein sowie die Freie und Hansestadt Hamburg in ihrem Bereich nördlich der Elbe. Es ist in elf Körbezirke untergliedert, und zwar Bordesholm, Schleswig-Flensburg, Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn-Lauenburg, Steinburg und Pinneberg.

Im Bereich des Hamburger Staatsgebietes ist ein Körbezirk nicht gebildet; die hier ansässigen Züchter werden als Mitglieder in die jeweils angrenzenden Körbezirke aufgenommen.
 - 1.2.2 Das erweiterte Zuchtgebiet ist in zwei Körbezirke untergliedert, nämlich Europa und Nordamerika.
Der Körbezirk Europa umfasst den übrigen Bereich der Bundesrepublik Deutschland und die unter A3 Ziffer 1 genannten Staaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Monaco, Peru, Russland, Südafrika, Türkei, Ukraine, die Vereinigten Arabischen Emirate und das Vereinigte Königreich.

Der Körbezirk Nordamerika umfasst die Staaten Kanada, Mexiko und die USA. Der Tätigkeitsumfang für die Mitglieder bestimmt sich nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
- 1.3 Die Körbezirke sind rechtlich unselbständige Untergliederungen.
2. In den Körbezirken werden alljährlich Mitgliederversammlungen durchgeführt (A7), in denen die Delegierten (A11) gewählt werden. Zudem findet jährlich eine informativische Mitgliederversammlung für alle Mitglieder des Verbandes statt. Letztere wird

durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes angekündigt.

A4 MITGLIEDER

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder/Züchter und Ehrenmitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder sind Züchter.
 - 1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder juristische Person werden, die nach schriftlichem Antrag an den Verband die Voraussetzungen des Tierzuchtgesetzes (TierZG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt und die Satzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung anerkennt.
 - 1.2 Ein Mitglied auf Zeit gemäß § 4 Ziff. 1.2 der Satzungsfassung von 07/2020 kann jederzeit durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft (Ziff. 1.1) umwandeln. Eine erneute Entscheidung des Vorstandes gemäß A5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
 - 1.3 Mitglieder werden nach ihrem Betriebssitz dem jeweiligen Zuchtgebiet zugeordnet.
 - 1.4 Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Zuchtgemeinschaften) dürfen aus höchstens zwei Verbandsmitgliedern (Ziff. 1) gebildet werden, von denen eines dem Verband als alleinvertretungsberechtigt benannt werden muss, demgegenüber Erklärungen mit Wirkung gegen beide abgegeben werden können. Zuchtgemeinschaften haben ein einfaches Stimmrecht.
 - 1.5 Um die Förderung des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; ein Ehrenmitglied, das bereits das Amt des Vorsitzenden ausgeübt hat, kann auf demselben Wege zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden; Ehrenmitglieder bzw. -vorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, aber im Falle der Rechtsnachfolge bezüglich des Zuchtbetriebes einer natürlichen Person (1.1) übertragbar.
3. Der Verband wird grundsätzlich nur für Mitglieder tätig. In begründeten Einzelfällen ist der Verband nach Entscheidung des Vorstandes auch berechtigt, für Nichtmitglieder tätig zu werden.

A5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über den Antrag auf eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung dieses Antrages ist die Berufung an die Delegiertenversammlung möglich.

A6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und in einer Frist von drei Monaten mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Verband erklärt werden muss,
2. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch deren Vollbeendigung,
3. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied bewusst falsche Angaben in der oder für die Zuchtbuchführung macht, die Tierschutzbestimmungen missachtet, gegen die Satzung verstößt oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband länger als drei Monate im Verzuge ist. Sofern der Ausschluss nicht wegen Zahlungsverzuges beabsichtigt ist, hat der Vorstand das betreffende Mitglied vorher unter Darlegung des Grundes anzuhören. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen und durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr den vollen Betrag zu entrichten.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
5. Forderungen des Verbandes gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
6. Für die eingetragenen Pferde der ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung bis zur Anzeige eines Eigentumswechsels auf ein Mitglied.
7. Im Falle einer Mitgliedschaft auf Zeit endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Zeitspanne eines Jahres ab dem Tag des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes gem. A5 dieser Satzung automatisch.

A7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder/Züchter haben das Recht
 - 1.1 als Mitglied aufgenommen zu werden,
 - 1.2 mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
 - 1.3 auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind und das ordentliche Mitglied an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
 - 1.4 auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchtpferde, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
 - 1.5 auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Zuchtpferde, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und in einer zusätzlichen Abteilung eingetragen sind,

- 1.6 auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse
 - 1.7 auf freie Entscheidung bei Anpaarung und Selektion ihrer Zuchttiere,
 - 1.8 auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
 - 1.9 die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu beanspruchen, solange sie mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug gekommen sind,
 - 1.10 auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
 - 1.11 gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
 - 1.12 Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle und Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
2. Die Mitglieder, die natürliche Personen sind, sind in ihren Versammlungen stimmberechtigt, nachdem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2.1 Im Kern-Zuchtgebiet sollen die Mitgliederversammlungen jeweils in den einzelnen Körbezirken stattfinden, wobei die Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz/Sitz im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – nördlich der Elbe – haben, in einem der angrenzenden Körbezirke wählen. In Ausnahmefällen können die Mitgliederversammlungen auch außerhalb des Körbezirks stattfinden.
 - 2.2 Im erweiterten Zuchtgebiet soll die Versammlung des Körbezirks Europa grundsätzlich in Schleswig-Holstein und die Versammlung des Körbezirks Nordamerika grundsätzlich in Schleswig-Holstein oder in den USA stattfinden. Eine Abweichung hiervon ist im Einzelfall zulässig. Der genaue Ort der Versammlung wird jeweils durch den Vorstand des Verbandes bestimmt.
 - 2.3 Die Versammlungen sind mindestens einmal jährlich (im ersten Quartal) durchzuführen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Verbandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
 - 2.4 Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sofern sich bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, kommen die beiden in die engere Wahl, die die meisten Stimmen haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Blockwahlen sind nachvorheriger einstimmiger Beschlussfassung der Mitglieder hierüber zulässig.
 - 2.5 Es werden die Delegierten und die Stellvertreter, sowie ein Vorsitzender und sein Stellvertreter und zwei Beisitzer in den einzelnen Bezirken für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wird der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beisitzer vorzeitig abberufen oder endet das Amt aus anderen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit (z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, etc.), so hat der an dessen Stelle neu gewählte Vorsitzende, Stellvertreter oder Beisitzer grundsätzlich nur eine Amtszeit bis zum Ablauf derjenigen Amtszeit, für die der ersetzte Vorsitzende, ersetzte Stellvertreter bzw. ersetzte Beisitzer ursprünglich gewählt worden war.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- 2.6 Eine Mitgliederversammlung kann nicht nur real im Präsenzverfahren sondern in Ausnahme- oder Einzelfällen auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem pflichtgemäßen Ermessen nach Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks und teilt dies den Mitgliedern im Rahmen der Ladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder des jeweiligen Körbezirks zugänglichen Online-Forum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Email, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Post-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 2.7 Eine Beschlussfassung der Mitglieder eines Körbezirks ist abweichend von § 32 Abs. 2 BGB in Ausnahme- oder Einzelfällen auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Körbezirks beteiligt wurden, bis zu einem gesetzten Termin mindestens 35 % der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Über eine solche Beschlussfassung im „Umlaufverfahren“ entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen nach Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks. Mitglieder, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten die Beschlussvorlage durch eine gesonderte Email, die übrigen Mitglieder erhalten die Beschlussvorlage per Brief. Der zur Abgabe gesetzte Termin darf nicht früher als zwei Wochen nach der Versendung der Beschlussvorlage an die Mitglieder liegen. Die Abgabe hat bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Körbezirks zu erfolgen, bei dem am Tage nach dem gesetzten Termin die Auszählung durch zwei vom Vorstand zu bestimmende Stimmzähler erfolgt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt sodann auf der offiziellen Website des Verbandes.
3. Die Mitglieder/Züchter sind verpflichtet,
- 3.1 die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,
- 3.2 den Verband in der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele jederzeit zu unterstützen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Abstammungskontrollen zuzulassen und im Falle unrichtiger Angaben, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen und einen etwa entstandenen Schaden zu ersetzen,
- 3.3 dem Verband zur Datenerfassung alle Veränderungen (Erwerb, Verlust oder Verkauf der Zuchtpferde, Wohnsitz/Sitz-Wechsel o.ä.) unverzüglich mitzuteilen,
- 3.4 einen regelmäßigen Beitrag sowie für einzelne Tätigkeiten erhobene Gebühren zu zahlen, wie sie von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips beschlossen werden mit der Folge, dass Leistungen im erweiterten Zuchtgebiet aufgrund höheren Aufwandes auch zu höheren Gebühren führen können,

- 3.5 dem Verband bei vorliegendem Delegiertenbeschluss ein zinsloses Darlehen (bis zu € 300,00) zu gewähren, welches während der Mitgliedschaft nicht kündbar ist und erst 3 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zur Rückzahlung fällig ist, wenn nicht zuvor eine Aufrechnung gegen bestehende Verbindlichkeiten erfolgte,
- 3.6 dem Verband im Falle eines Beitritts ab dem 01.01.2021 eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 100,00 zu zahlen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Einrichtungen des Verbandes dient,
- 3.7 dem Verband im Falle der Umstellung einer Mitgliedschaft auf Zeit in eine ordentliche Mitgliedschaft gem. A4 Ziffer 1.2 der Satzung eine Aufnahmegebühr in Höhe von weiteren € 25,00 zu zahlen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Einrichtungen des Verbandes dient,
- 3.8 bei vorliegendem Delegiertenbeschluss nach dessen Maßgabe außerordentliche Umlagen zur Erreichung bestimmter Verbandszwecke zu entrichten. Die Umlage darf der Höhe nach maximal das Vierfache des letzten Jahresbeitrages betragen,
- 3.9 um den Merkmalskomplex Gesundheit züchterisch bearbeiten zu können, stellen die Mitglieder Gesundheitsdaten ihrer Pferde für den Aufbau einer Datenbank zur Verfügung. Tierärzte liefern damit von ihnen erhobene Gesundheitsdaten zur zentralen Speicherung und Verarbeitung. Mit Hilfe anerkannter wissenschaftlicher Methoden werden diese Informationen für die Nutzung von Zucht und Management aufbereitet. Die Mitglieder dulden die Nutzung und Veröffentlichung der Informationen aus der Abstammungssicherungs-DNA (Blut/Haare) für wissenschaftlich anerkannte Methoden der Zuchtwertschätzung. Der Zuchtverband ist berechtigt, die bereitgestellte DNA (Blut/Haare) für Analysen zu nutzen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse zu veröffentlichen.

A8 RECHTE UND PFLICHTEN DES VERBANDES

Der Verband ist:

1. verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde;
2. verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist;
3. berechtigt, Mitglieder/Züchter, die die Regeln der Satzung nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen;

4. verpflichtet, Streitfälle gemäß A18 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung vom genehmigten Zuchtprogramm auftreten;
5. verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist;
6. verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen;
7. verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden;
8. berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält;
9. verpflichtet, die Grundsätze des Zuchtprogrammes, für welches er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen zu aktualisieren.

A9 ORGANE UND GREMIEN DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind

- der Vorstand (mit Beirat)
- die Delegiertenversammlung

Die Gremien des Verbandes sind

- der Zuchtausschuss
- die Hengsthaltervertretung
- die Hengstkörkommission sowie diesbezügliche Widerspruchskommission
- die Eintragungs- und Prämierungskommission

Jede Verbandstätigkeit, die nicht aufgrund eines Dienstvertrages ausgeübt wird, ist ehrenamtlich.

A10 VORSTAND (MIT BEIRAT)

VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus insgesamt fünf, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Mitglied des Vorstands kann ein Mitglied nur dann werden, wenn es von den Mitgliedern eines Körbezirkes mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gewählt wurde, und über dessen Vorsitzenden für dieses Amt vorgeschlagen wird.

Zumindest ein Vorstandsmitglied soll vom Körbezirk Europa vorgeschlagen worden sein.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen jeweils auf drei Jahre gewählt werden, vom Tag der Wahl an gerechnet. Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Von der Wahl auf eine dreijährige Amtszeit kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine solche Ausnahme stellt z.B. die vorherige Amtsniederlegung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des Gesamtvorstandes dar.

Im Interesse der Kontinuität soll, es sei denn es liegt ein begründeter Ausnahmefall wie vorstehend vor, zudem die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig erfolgen, sondern in folgender Abstufung: Nachdem in einem Jahr allein der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied gewählt worden sind, werden im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied und in dem darauffolgenden Jahr das übrige Mitglied gewählt.

Wird ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder endet das Vorstandsamt aus anderen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit (z.B. durch Amtsniederlegung oder Tod, etc.), so hat das an dessen Stelle neu gewählte Vorstandsmitglied grundsätzlich nur eine Amtszeit bis zum Ablauf derjenigen Amtszeit, für die das ersetzte Vorstandsmitglied ursprünglich gewählt worden war. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss der Delegiertenversammlung abgewichen werden.

3. Der Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Zuchtausschusses und der Hengsthaltervertretung ein und leitet diese.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.
 - 4.1 Der Vorstand hat insbesondere Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl von Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern zu machen, und zwar nach Beratung mit den Körbezirkvorsitzenden,
 - 4.2 der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren zu machen,
 - 4.3 den Jahresabschluss zu erstellen,
 - 4.4 das Vermögen des Verbandes zu verwalten,
 - 4.5 Entscheidungen in Personalfragen zu treffen,
 - 4.6 nach Vorschlag des Zuchtausschusses über die Eintragung von Hengsten (B 10 Ziff. 10.2.1) zu entscheiden,
 - 4.7 Zeitpunkt, Ort und Durchführungsmodus für Körungen, Prämierungen, Schauen, Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, Hengstbucheintragungen sowie sonstige Vorführungen festzulegen und die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen zu regeln,

- 4.8 Richter für alle züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
 - 4.9 über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 - 4.10 die Implementierung und Wahrung der Good-Governance-Richtlinien sicherzustellen. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten),
 - 4.11 den Tierwohlbeauftragten zu bestimmen,
 - 4.12 die Schiedsgerichtsordnung zu erstellen und zu aktualisieren.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Verhandlungsgegenstand als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Delegiertenversammlung vor Ablauf der Amtsdauer mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Daneben haben die Mitglieder des Vorstandes einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder des Vorstands haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Ist ein Mitglied des Vorstandes einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Vertretungsberechtigt i.S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Gesamtvertreter.

BEIRAT

9. Der Beirat soll dem Vorstand zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke mit externem Sachverstand beratend zur Seite stehen. Er setzt sich aus drei bis fünf Beiratsmitgliedern zusammen, die insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Finanzwesen, Politik und/oder Medien tätig sind oder tätig waren. Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
10. Bezüglich der Mitglieder des Beirates hat der Vorstand das Vorschlagsrecht. Die Körbezirksvorsitzenden können jedoch dem Vorstand Vorschläge möglicher Beiratsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung unterbreiten. Der Vorstand hat diese Vorschläge im Vorweg der Delegiertenversammlung zu erörtern. Die Beiratsmitglieder werden sodann auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung auf die Amtsdauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit

bestätigt. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

11. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vorzeitig und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Es hat hierbei auf die Belange des Verbandes Rücksicht zu nehmen und soll eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten einhalten.
12. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
13. Scheiden Beiratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Beirat bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Beiratsmitgliedern.
14. Mindestens halbjährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden, die vom Vorsitzenden des Beirates geleitet wird. Der Beirat wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, gleiches gilt für den Zuchtleiter und Geschäftsführer (A16 Ziffer 1.) sowie die Geschäftsführer der beiden GmbHs (A16 Ziffer 2.1. und A16 Ziffer 2.2.). Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.

A11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie ist als solche das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Körbezirke und den Delegierten. Die Vorsitzenden der Körbezirke sind jeweils die – geborenen – ersten Delegierten. Die weiteren Delegierten werden in den einzelnen Körbezirken gewählt. Je angefangene 70 eingetragene Zuchtpferde aller Körbezirksmitglieder rechtfertigen die Wahl eines Delegierten. Jeder Körbezirk muss mindestens 3 Delegierte wählen. Die Körbezirksversammlung kann bis zur Gesamtzahl der gewählten Delegierten auch Stellvertreter wählen, die einen verhinderten Delegierten in der Ausübung seiner Rechte vertreten können oder an die Stelle eines Delegierten treten, der sein Amt niedergelegt hat. Die Stellvertreter treten in der Reihenfolge ein, in der sie nach Stimmenanzahl gewählt worden sind. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich für die gesamte jeweilige Wahlperiode nach der Anzahl der vom Verband zum 1. Januar des Wahljahres fortgeschriebenen Zuchtpferde. Die Wahl der Delegierten findet grundsätzlich frei aus den Mitgliedern des jeweiligen Körbezirks statt.
Im Körbezirk Europa des erweiterten Zuchtgebietes gilt ab dem Jahr 2022 für die Wahl der Delegierten hiervon abweichend folgende Regelung: Jeweils ein Delegierter ist aus den nachfolgenden fünfzehn Regionen zu wählen: Nordrhein-Westfalen/Rheinland-Pfalz/Saarland; Niedersachsen/Bremen; Baden-Württemberg; Hessen; Bayern; Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern; Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen; Dänemark; Niederlande; Belgien/Luxemburg; Polen; Schweiz; Italien/Frankreich; Österreich/Ungarn/Tschechien/Slowakei; Schweden.

Die weiteren Delegierten des Körbezirks Europa werden frei aus den Mitgliedern des

Körbezirks gewählt.

2. Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Ankündigung der Delegiertenversammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin auf der offiziellen Webseite des Verbandes zu erfolgen. Anträge der Delegierten müssen dem Vorstand des Verbandes mindestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorliegen. Diese Anträge werden an die Delegierten mit der einberufenden Einladung nebst Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung abgesandt. Die Versendung kann sowohl postalisch, als auch per Fax oder per Email erfolgen, sofern die Delegierten dem Verband zu diesem Zweck ihre Faxnummer oder ihre Email-Adresse zur Verfügung gestellt haben. Über später eingehende Anträge kann nur dann beschlossen werden, wenn sie nicht satzungsändernden Charakter haben und die Delegierten mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Eine Delegiertenversammlung kann nicht nur real im Präsenzverfahren, sondern in Ausnahmefällen auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorheriger Abstimmung mit den Vorsitzenden der Körbezirke und teilt dies den Delegierten im Rahmen der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder der Delegiertenversammlung zugänglichen Online-Forum statt. Delegierte müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist nur für eine virtuelle Delegiertenversammlung gültig. Delegierte, die ihre Email-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte Email, die übrigen Delegierten erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Delegiertenversammlung an die dem Verband zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Delegiertenversammlung an die zuletzt bekannte Post-Adresse. Die Delegierten sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3. Die erste Delegiertenversammlung muss in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - 4.1 Abänderung der Satzung, bestehend aus I. Verfassung und II. Zuchtprogramm, für die eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich ist.
 - 4.2 Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder.
 - 4.3 Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.
 - 4.4 Enthebung der Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 4.5 Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundeigentum.
 - 4.6 Genehmigung von Verträgen mit anderen Zucht- und Vermarktungsorganisationen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für den Verband begründen.

- 4.7 Festsetzung der Beiträge und Gebühren, Mitgliederdarlehen und -umlagen. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
- 4.8 Entlastung des Vorstandes hinsichtlich dessen Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.
- 4.9 Entscheidung über alle gegen die Geschäftsordnung des Vorstandes eingebrachten Beschwerden.
- 4.10 Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- 4.11 Wahl von fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern der Körkommission, sowie von vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Widerspruchskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden sowie der Hengsthaltervertretung. Wahl von bis zu 27 ordentlichen Mitgliedern der Eintragungs- und Prämierungskommission aus zugrunde liegenden Vorschlägen des Vorstandes und der Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.
- 4.12 Die Genehmigung der vom Vorstand ausgearbeiteten Good-Governance-Richtlinien. (s. www.holsteiner-verband.de – Startseite unten).
- 4.13 Die Genehmigung der vom Vorstand erstellten und aktualisierten Schiedsgerichtsordnung.
- 5.1 Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn 20% der Delegierten einen schriftlichen Antrag vorlegen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sofern sich bei der Wahl von Personen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, kommen die beiden in die engere Wahl, die die meisten Stimmen haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abweichend von der Einzelwahl sind Blockwahlen nach vorheriger einstimmiger Beschlussfassung der Delegierten hierüber zulässig.

- 5.3 Ein Delegierter kann, falls er nicht selbst an der Delegiertenversammlung teilnimmt und auch kein Stellvertreter für ihn eintritt, sein Stimmrecht auch auf einen anderen Delegierten seines Körbezirks als Stimmbevollmächtigten übertragen. Dabei kann ein Stimmbevollmächtigter maximal einen anderen Delegierten vertreten. Zur wirksamen Stellvertretung ist der Versammlungsleitung bis zum Beginn der Delegiertenversammlung zwingend die vom Vertretenen unterschriebene Vollmacht, die die Person des Stimmbevollmächtigten ausweist, im Original per Post, per Fax oder als PDF per E-Mail vorzulegen.

A12 ZUCHTAUSSCHUSS / HENGSTHALTERVERTRETUNG

1. Zuchtausschuss

1.1 Der Zuchtausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandes
- 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
- 4 Vertretern der Hengstkörkommission
- 1 Vertreter der Widerspruchskommission
- 2 Vertretern der Eintragungs- und Prämierungskommission
- dem Zuchtleiter

1.2 Die Kommissionen und der Vorstand bestimmen ihre Vertreter im Zuchtausschuss durch eine Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

1.3 Der Vorsitzende kann in Einzelfällen fachlich beratende Personen zu den Sitzungen des Zuchtausschusses hinzuziehen.

1.4 Der Zuchtausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in allen züchterischen Angelegenheiten zu beraten, er kann sich zu speziellen Sachfragen externe Sachverständige beratend einladen. Der Zuchtausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

2. Hengsthaltervertretung

2.1 Die Hengsthaltervertretung besteht aus

- Mitgliedern, die Eigentümer mindestens eines in der Zuchtbuchführung des Verbandes im Hengstbuch I fortgeschriebenen Hengstes sind sowie dem Geschäftsführer der GmbH Hengsthaltung des Verbandes (A16 Ziffer 2.1).
- dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- dem Zuchtleiter.

2.2 Die Hengsthaltervertretung kann in züchterischen Angelegenheiten Anträge an den Zuchtausschuss und in anderen Angelegenheiten Anträge an den Vorstand richten.

2.3 Abstimmungen erfolgen unter den Mitgliedern, die Eigentümer mindestens eines in der Zuchtbuchführung des Verbandes im Hengstbuch I fortgeschriebenen Hengstes sind sowie dem Geschäftsführer der Hengsthaltungs GmbH des Verbandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jede Versammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden.

2.4 Die Hengsthaltervertretung unterbreitet der Delegiertenversammlung je 3 Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Kör- bzw. Widerspruchskommission

A13 HENGSTKÖRKOMMISSION/WIDERSPRUCHSKOMMISSION

1. Die Hengstkörkommission besteht aus vier ordentlichen Kommissionsmitgliedern, und zwar:

- a) 2 Verbandsmitgliedern
- b) 1 Verbandsmitglied aus der Hengsthaltervertretung

- c) 1 erfolgreichen Turniersportler, der nicht zugleich Verbandsmitglied sein muss und dem Zuchtleiter.

Für jedes ordentliche Mitglied (a. - c.) wird ein Ersatzmitglied gewählt.

1.1 Die Wahl der ordentlichen und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegierten-versammlung.

Zu a) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Zu b) Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung.

Zu c) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden.

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen vier Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

Zu d) Zuchtleiter kraft Amtes

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Hengstkörkommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Zu a) Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, der weitere Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu b) Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit den weiteren Züchtervertretern nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu c) Ein Turniersportler wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

1.2 Die Kommissionsmitglieder haben ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu urteilen, sind in der Entscheidungsbildung unabhängig und nicht weisungsgebunden.

1.3 Die Amtsdauer der so gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Ein Mitglied kann bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres neu- oder wiedergewählt werden.

1.4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich des Zuchtleiters, bei Hofkörungen mindestens zwei Mitglieder) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. erforderlichenfalls seines Stellvertreters.

1.5 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn und soweit ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum zur Beurteilung vorgestellt wird; dies gilt auch, wenn diese Ausschlussgründe bei Ehegatten, Lebensgemeinschaften oder Abkömmlingen vorliegen. In diesem Fall wird sein Ersatzmitglied tätig bzw. das Ersatzmitglied zu 1a. ist austauschbar.

2. Über den Widerspruch gegen eine Köreentscheidung (B 15 Ziff. 15.6) befindet eine Widerspruchskommission, bestehend aus vier ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter hat kein Stimmrecht:

- a) Verbandsmitgliedern aus dem satzungsgemäßen Zuständigkeitsgebiet des Verbandes
- b) 1 Verbandsmitglied der Hengsthaltervertretung

- c) 1 Sachverständigen, der nicht Mitglied des Verbandes sein muss.

Es wird für jedes ordentliche Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt. Die Wahl der vier ordentlichen Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

Zu a) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

Zu b) Die zugrunde liegenden Vorschläge macht die Hengsthaltervertretung

Zu c) Die zugrunde liegenden Vorschläge machen der Vorstand und die Körbezirke, vertreten durch ihre Vorsitzenden

Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen 4 Personen gewählt, die in der jeweiligen Einzelabstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Ersatzmitglieder sind die Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl.

Im Interesse der kontinuierlichen Arbeit der Widerspruchskommission erfolgt die Wahl ihrer Mitglieder und ihrer entsprechenden Ersatzmitglieder nicht gleichzeitig, sondern in folgender Abstufung:

Zu a) Ein erster Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird auf 4 Jahre gewählt, ein zweiter Züchtervertreter (Verbandsmitglied) wird nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu b) Ein Vertreter der Hengsthalter wird gleichzeitig mit dem zweiten Züchtervertreter nach 2 Jahren auf 4 Jahre gewählt.

Zu c) Ein Sachverständiger wird gleichzeitig mit dem ersten Züchtervertreter für 4 Jahre gewählt.

- 2.1 Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll aus dem Bereich a) (Mitglied des Verbandes / Züchter) kommen.
- 2.2 Der Zuchtleiter terminiert die Sitzung bzw. erforderlichenfalls die Neuvorstellung des Hengstes und nimmt die Ladungen vor.
- 2.3 Die Widerspruchskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung des Vorsitzenden der Widerspruchskommission maßgeblich.
- 2.4 Ein Kommissionsmitglied ist durch Befangenheit verhindert, wenn der Widerspruch eine Entscheidung über ein Pferd aus seiner Zucht, Aufzucht, Körvorbereitung oder aus seinem Eigentum betrifft; dies gilt auch, wenn ein solcher Ausschlussgrund bei Ehegatten, Lebensgemeinschaften oder Abkömmlingen vorliegt.
- 2.5 Die Amtsdauer der Widerspruchskommission entspricht der in Ziff. 1.3 (A13) genannten.

A14 EINTRAGUNGS- UND PRÄMIERUNGSKOMMISSION

1. Die Eintragungs- und Prämierungskommission besteht aus bis zu 28 Mitgliedern, und zwar aus bis zu 27 gewählten ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter kraft Amtes.

2. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung nach entsprechend zugrundeliegenden Vorschlägen des Vorstandes. Die Vorschläge des Vorstandes erfolgen auf der Grundlage der von den Körbezirken benannten Personen. Als ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder gewählt, die in der Abstimmung die meisten Stimmen erhalten.
3. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.
4. Ein Kommissionsmitglied ist als Züchter, Aufzüchter und/oder Eigentümer der zu beurteilenden Stute/Fohlen befangen und hat sich der Mitwirkung an der Entscheidungsfindung zu enthalten. Dieses gilt auch, wenn diese Befangenheitsgründe bei Ehegatten oder Abkömmlingen vorliegen.

A15 PERSONENBEZOGENE DATEN DER MITGLIEDER

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) finden Anwendung. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgen zur Erfüllung der Zuchtbuchführung und der Durchführung des Zuchtprogrammes. Beteiligte Dienstleister erhalten die personenbezogenen Daten nur, soweit es für die Durchführung von züchterischen Veranstaltungen und Leistungsprüfungen erforderlich ist. Dienstleister in diesem Sinne sind die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), alle FN-angeschlossenen Zuchtverbände und der Landeskontrollverband Schleswig-Holstein e. V..

Zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gehören auch die Veröffentlichung dieser Daten in Publikationsorganen der FN und der FN-Mitgliedszuchtverbände sowie die Veröffentlichung im Rahmen von Zuchtveranstaltungen und Leistungsprüfungen.

2. Jedes Mitglied stimmt zu, dass Angaben zu seinem Namen, seinem Wohnort sowie die Stammdaten, alle Noten und Zuchtwerte seiner Pferde durch den Zuchtverband und die FN, insbesondere im Internet und im "Jahrbuch Zucht und Sport der FN" veröffentlicht werden dürfen.

A16 GESCHÄFTSFÜHRER UND ZUCHTLEITER

Verbandsgeschäftsführer und Zuchtleiter

1. Die Aufgaben des Verbandes werden in seinem Auftrage zum einen durch einen oder mehrere angestellte/n Geschäftsführer und zum anderen durch einen angestellten Zuchtleiter erfüllt. Zwischen Geschäftsführer und Zuchtleiter kann Personenidentität bestehen.
- 1.1 Der Geschäftsführer hat alle Angelegenheiten des Verbandes gemäß dieser Satzung wahrzunehmen mit Ausnahme derjenigen Aufgaben, die dem angestellten Zuchtleiter zugewiesen sind.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich für die Haushaltsführung verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen einen Geschäftsbericht zu erstatten. Der Geschäftsführer nimmt die Rechte und Pflichten des Arbeitsgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.

1.2 Dem Zuchtleiter obliegen insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche gemäß Abschnitt I. A 9-14 und II. (B 1-22) dieser Satzung, insbesondere

- a. die Zuchtarbeit und Zuchtbuchführung nach tierschutzrechtlichen und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen;
- b. die Durchführung des Zuchtprogramms.

Der Zuchtleiter ist dem Vorstand gegenüber in seinem Aufgabenbereich verantwortlich und hat auf den Delegiertenversammlungen Bericht zu erstatten.

GmbH Geschäftsführer

2. Der Verband ist als Alleingesellschafter an zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz in Elmshorn beteiligt, die in den folgenden Aufgabenbereichen tätig sind:

2.1 Pferdezucht und Pferdehaltung, insbesondere der Haltung von Hengsten zum Zwecke des Deck- bzw. Besamungseinsatzes (Deckgeschäft) sowie der Aufzucht und Ausbildung von eigenen und fremden Pferden und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.

2.2 Absatz von Zucht- und Sportpferden, insbesondere durch Auktionen, der Durchführung der dazugehörigen Vermarktungsmaßnahmen und den weiteren damit im Zusammenhang stehenden Geschäften und Dienstleistungen.

2.3 Die Geschäftsführer der beiden GmbH sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Sie haben auf der im ersten Kalenderhalbjahr stattfindenden Delegiertenversammlung in Form der Präsentation der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftspläne für das folgende Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

A17 RECHNUNGS- UND KASSENPRÜFUNG

Nach Abschluss der Jahresrechnung durch den Geschäftsführer wird die Bilanz durch eine(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die Prüfung der Kassenbücher erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer, die dieser über das Ergebnis zu berichten haben.

Bis zur Anzahl der von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer können stellvertretende Kassenprüfer gewählt werden. Es soll mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.

A18 SCHIEDSGERICHT

1. Der Vorstand erstellt und aktualisiert eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Darin ist festgelegt, durch wen die Mitglieder

des Schiedsgerichts bestellt werden.

2. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung aller Streitigkeiten
 - 2.1. zwischen Mitgliedern/Züchtern des Verbandes untereinander und
 - 2.2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern/Züchtern, die ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogrammes oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben oder das einzelne Mitglied in seinen das Verbandsleben bestimmenden Grundentscheidungen betreffen.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, nämlich zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.
4. Der Schiedsort ist Elmshorn.
5. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
6. Das in der Sache anwendbare Recht ist mit Ausnahme des UN- Kaufrechts deutsches Recht und unmittelbar geltendes EU-Recht.
7. Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.
8. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V..
9. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.
10. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.
11. Solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, ist die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB gehemmt. Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Elmshorn.

A19 AUFLÖSUNG

1. Der Verband kann nur von einer außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder aufgelöst werden. In dieser Versammlung, zu der jedes Mitglied und Ehrenmitglied mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen sein muss, hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Einzelmitglieder. Diese ist nach dem Stande der Mitgliederzahl vom 31. Dezember des

letzterverflossenen Jahres zu berechnen. Ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Einzelmitglieder in der Versammlung der Einzelmitglieder nicht vorhanden, genügt die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Einzelmitglieder einer zu dem gleichen Zwecke einberufenen späteren außerordentlichen Versammlung der Einzelmitglieder, die am gleichen Tage einberufen wird.

3. Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Versammlung der Einzelmitglieder über eine Verwendung des vorhandenen Vermögens. Falls kein Beschluss zu Stande kommt, fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, die es ausschließlich zur Förderung der holsteinischen Warmblutzucht zu verwenden hat.